

# Steuerliche Behandlung der Überlassung von E-Bikes/ Pedelecs an Mitarbeiter

Patrick Lerbs \*

E-Bikes (elektrische Fahrräder) haben in den letzten Jahren stark an Beliebtheit gewonnen, da sie eine umweltfreundliche, gesunde und bequeme Möglichkeit darstellen, sich fortzubewegen. Neben den umweltpolitischen Gesichtspunkten bietet aber auch das Steuerrecht Anreize, sich für ein E-Bike zu entscheiden. Gerade aus der Sicht der Unternehmer/Arbeitgeber im Hinblick auf den bestehenden Fachkräftemangel kann das E-Bike zur Mitarbeitermotivation (Vergütungsbaustein) eingesetzt werden.

Den ausführlichen Beitrag finden Sie hier.

## Begrifflichkeiten und Einordnung

In der Praxis wird der Begriff „E-Bike“ sehr oft verwendet, obwohl nicht immer das „E-Bike“ auch tatsächlich gemeint ist. Aus rechtlicher und steuerlicher Sicht (Bezeichnung ist wichtig für steuerliche Einordnung) ist „E-Bike“ ein Oberbegriff. Für die korrekte steuerliche Einordnung ist es wichtig, ob es sich um elektrische Fahrräder bzw. Pedelecs oder um E-Bikes handelt. E-Bikes stellen Kraftfahrzeuge dar.

Bezeichnung ist maßgeblich für steuerliche Behandlung

Aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels müssen die Arbeitgeber für die Mitarbeiter attraktiv bleiben. Die folgenden steuerlichen Möglichkeiten sieht das Gesetz vor:

Vergütungsbaustein

## Überlassung kann steuerfrei gestaltet werden (optimaler Baustein)

Nach § 3 Nr. 37 EStG sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads steuerfrei. Die Steuerfreiheit führt zur Sozialversicherungsfreiheit.

Steuer- und sozialabgabenfrei

## Fahrrad wird nicht zusätzlich zum Arbeitslohn überlassen (nicht optimal)

Eine steuerliche Freistellung ist nicht möglich. Die Überlassung zur privaten Nutzung stellt einen geldwerten Vorteil/Sachbezug (§ 8 Abs. 1 EStG) dar. Dies bedeutet in der Praxis viel Arbeit und Rechnerei mit eher geringer steuerlicher Auswirkung. Die Versteuerung eines geldwerten Vorteils findet Anwendung bei den bekannten Gehaltsumwandlungsfällen (sog. E-Bike-Leasing).

Geldwerter Vorteil

\* Dipl. Finanzwirt (FH) Patrick Lerbs, Steuerberater, Dozent im Steuerrecht aus Vilshofen an der Donau.

## Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Grundsätzlich stellt die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einen weiteren geldwerten Vorteil dar, der steuerlich zu bewerten ist. Erfolgt die Überlassung zusätzlich zum bisher geschuldeten Arbeitslohn (Überlassung ist steuerfrei nach § 3 Nr. 37 EStG), ist auch diese Nutzung steuerbefreit. Erfolgt die Überlassung im Rahmen einer Gehaltsumwandlung, muss hier der geldwerte Vorteil nach der 0,03 %-Regelung nicht versteuert werden. Mit dem pauschalen Ansatz von 1 % sind auch die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte abgegolten.

Steuerfrei

Die unternehmensfremde (private) Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrrads unterliegt der Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe (§ 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG). Grundsätzlich kann auch hier aus Vereinfachungsgründen die Bemessungsgrundlage hilfsweise nach der sog. 1 %-Regelung für Fahrräder berechnet werden. Die ertragsteuerliche Förderung der Elektromobilität (hier: Ansatz  $\frac{1}{4}$  des Listenpreises, steuerfreie Überlassung nach § 3 Nr. 37 EStG) wird in der Umsatzsteuer nicht übernommen.

Unentgeltliche Wertabgabe

### Fundstelle(n):

NWB 2023

NWB WAAAJ-39062